



SATZUNG DER GEMEINDE  
**FREDESDORF**  
 KREIS SEGEBERG  
 UBER DEN  
 IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL  
 ( § 34 Abs 2 BBauG )

Aufgrund des § 34 Abs 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 August 1976 (BGBl I S 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11 November 1977 (GVBl Schl - H S 410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9.12.1982 mit Genehmigung des ~~Landesministers des Landes Schleswig-Holstein~~ folgende Satzung über den ~~die~~ im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen

~~Landrates des Kreises Segeberg~~

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 9.12.1982 von der Gemeindevertretung beschlossen

GEMEINDE FREDESDORF  
 Den 28.1. 1983



*Wolt*  
 BURGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs 2 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 18.1.1983 Az 112/161.10.012 ~~mit Auflagen~~ erteilt

GEMEINDE FREDESDORF  
 Den 28.1. 1983



*Wolt*  
 BURGERMEISTER

~~Die Auflagen~~ wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 19 erfüllt

Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19 Az 112/161.10.012 bestätigt

GEMEINDE FREDESDORF  
 Den 19

BURGERMEISTER

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil hiermit ausgefertigt

GEMEINDE FREDESDORF  
 Den 28.1. 1983



*Wolt*  
 BURGERMEISTER

Diese Satzung ist am 1.2. 1983 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus

GEMEINDE FREDESDORF  
 Den 1.2. 1983



*Wolt*  
 BURGERMEISTER

- Zeichenerklärung
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
  -  Innenbereich gemäß § 34 BBauG
  -  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. Nr.
  -  Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen